

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der kostenträgerpflichtige Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge für nach dem 9. Teil des Eisenbahngesetzes 1957 durchzuführende Verwaltungsverfahren festgelegt werden (Kostenbeitrags-Verordnung Fahrerlaubnisse)

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 124/2011, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen verordnet:

§ 1. Folgende kostenträgerpflichtige Tatbestände sowie Kostenbeiträge werden festgelegt:

1. Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über die Ausstellung einer Fahrerlaubnis, Kostenbeitrag: 97 Euro;
2. Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über die Entziehung einer Fahrerlaubnis, Kostenbeitrag: 288 Euro;
3. Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über die Aussetzung einer Fahrerlaubnis, Kostenbeitrag: 288 Euro.

§ 2. Die Kostenbeiträge nach § 1 vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2012 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5% dieser Indexzahl und in der Folge 5% der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Austria folgenden übernächsten Monatsersten.